



**Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

A. Korb-Zertifikate

bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

B. Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Terminkontrakte

C. Open End-BEAR Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

D. Partizipationszertifikate

bezogen auf Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte oder Terminkontrakte

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

F. BEAR Zertifikate

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021 über Korb-Zertifikate bzw. Open End-Partizipationszertifikate bzw. Open End-BEAR Zertifikate bzw. Partizipationszertifikate bzw. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2020, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 19. Mai 2022. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021 über Korb-Zertifikate bzw. Open End-Partizipationszertifikate bzw. Open End-BEAR Zertifikate bzw. Partizipationszertifikate bzw. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 über Korb-Zertifikate bzw. Open End-

Partizipationszertifikate bzw. Open End-BEAR Zertifikate bzw. Partizipationszertifikate bzw. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 begonnen hat und am 25. Mai 2021 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	9
II. Risikofaktoren	12
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	12
1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen	12
1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung	13
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	13
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	13
A. Verlustrisiken bei den Korb-Zertifikaten	14
B. Verlustrisiken bei den Open End-Partizipationszertifikaten	15
C. Verlustrisiken bei den Open End-BEAR Zertifikaten	16
D. Verlustrisiken bei den Partizipationszertifikaten	17
E. Verlustrisiken bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten	17
F. Verlustrisiken bei den BEAR Zertifikaten	18
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	18
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	19
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	19
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	19
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	20
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	21
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	22
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	22
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	23
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	23
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten	23
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	23
12. Kategorie: Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit	24
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	24
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	24
(1) Risiken bei Aktien	24
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	25
(3) Risiken bei Indizes	26
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	27
(5) Risiken bei Terminkontrakten	28
13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)	28

13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	29
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	30
1. Einsehbare Dokumente	30
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	30
3. Verkaufsbeschränkungen	31
IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	33
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	33
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	33
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	33
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	33
1.4. Angaben von Seiten Dritter	33
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	33
2. Risikofaktoren	33
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	33
3. Grundlegende Angaben	33
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	33
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	34
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	34
4.1. Angaben über die Wertpapiere	35
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	35
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	36
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	36
4.3. Form der Wertpapiere	36
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	36
4.5. Währung der Wertpapieremission	36
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	36
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	38
A. Korb-Zertifikate	38
B. Open End-Partizipationszertifikate	38
C. Open End-BEAR Zertifikate	38
D. Partizipationszertifikate	39
E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	39
F. BEAR Zertifikate	39
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	39
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	40
a) Fälligkeitstermin	40
A. Korb-Zertifikate	40
B. Open End-Partizipationszertifikate	40

C. Open End-BEAR Zertifikate	40
D. Partizipationszertifikate	40
E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	40
F. BEAR Zertifikate	40
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	40
A. Korb-Zertifikate	40
B. Open End-Partizipationszertifikate	40
C. Open End-BEAR Zertifikate	41
D. Partizipationszertifikate	41
E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	41
F. BEAR Zertifikate	41
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	41
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	41
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	41
4.13. Emissionstermin	41
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	41
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	41
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	42
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	43
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	43
5.1.1. Angebotskonditionen	43
[A. Emissionsbedingungen für Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb:]	43
[B. Emissionsbedingungen für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	60
[C. Emissionsbedingungen für die Open End-BEAR Zertifikate:]	88
[D. Emissionsbedingungen für die Partizipationszertifikate:]	103
[E. Emissionsbedingungen für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte:]	116
[F. Emissionsbedingungen für die BEAR Zertifikate :]	127
Formular für die endgültigen Bedingungen	141
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	151
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	151
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	151
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	151
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	151
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	151
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	152
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	152
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	152
5.3. Preisfestsetzung	152
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	152
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	152
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	154
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	154

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	154
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	154
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	154
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	154
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	155
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	155
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	155
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	155
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	155
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	156
7. Weitere Angaben	156
7.1. Beteiligte Berater	156
7.2. Geprüfte Angaben	156
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	156
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	156
V. Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung	157
1. Risikofaktoren	157
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	157
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	157
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	157
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	157
A. Korb-Zertifikate	157
B. Open End-Partizipationszertifikate	157
C. Open End-BEAR Zertifikate	158
D. Partizipationszertifikate	158
E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	159
F. BEAR Zertifikate	159
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	160
Fälligkeitstermin	160
A. Korb-Zertifikate	160
B. Open End-Partizipationszertifikate	160
C. Open End-BEAR Zertifikate	160
D. Partizipationszertifikate	160
E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	160

F. BEAR Zertifikate	161
Ausübungstermin / Letzter Referenztermin	161
A. Korb-Zertifikate	161
B. Open End-Partizipationszertifikate	161
C. Open End-BEAR Zertifikaten	161
D. Partizipationszertifikate	161
E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	161
F. BEAR Zertifikate	162
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	162
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	162
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	162
A. Korb-Zertifikate	162
B. Open End-Partizipationszertifikate	162
C. Open End-BEAR Zertifikaten	164
D. Partizipationszertifikate	165
E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	165
F. BEAR Zertifikate	166
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	167
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	167
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	168
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	168
(4) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit (Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate und Quanto-Open End-Partizipationszertifikate)	168
(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	168
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	169
2.2. Angaben zum Basiswert	169
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	169
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	169
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert bzw. die Korbkomponenten beeinflussen	175
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Korbkomponenten betreffen	175
3. Weitere Angaben	176
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	176
VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	177
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	177
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	177
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	177
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	177
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	178
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	178
1.6. Hinweis für die Anleger	178
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	178
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	178

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	178
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	179
2B.1. Hinweis für Anleger	179
VII. ISIN-Liste	180
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und BEAR Zertifikate bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2020, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung am 19. Mai 2021 der Wertpapierbeschreibung und endet am 19. Mai 2022. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um "**Korb-Zertifikate**", "**Open End-Partizipationszertifikate**", "**Open End-BEAR Zertifikate**", "**Partizipationszertifikate**", "**Quanto-Open End-Partizipationszertifikate**" und "**BEAR Zertifikate**" (zusammen die "**Wertpapiere**").

Lesehinweise:

- Die Abschnittsnummerierungen der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen, und Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, welche mit dem entsprechenden Großbuchstaben (A, B, C, D, E oder F) beginnen, beziehen sich ausschließlich auf die betreffende Produktkategorie:
 - A. Korb-Zertifikate,
 - B. Open End-Partizipationszertifikate,
 - C. Open End-BEAR Zertifikate,
 - D. Partizipationszertifikate,
 - E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate,
 - F. BEAR Zertifikate.
- Nicht mit A., B., C., D., E. oder F. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate als auch auf BEAR Zertifikate..

Für A. gilt: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert. Bei Korb-Zertifikaten ist der Basiswert ein Korb, der aus verschiedenen Korbkomponenten besteht. Mögliche Korbkomponenten sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche und indexvertretende Basiswerte.

Für B. bis F. gilt: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert. Mögliche Basiswerte sind, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Terminkontrakte.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**")

- neue Wertpapiere begeben,

- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden,

dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Der Emittent unterliegt dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"). Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem die Wertpapierinhaber an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden (sogenannte Gläubigerbeteiligung).

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Wertpapierinhaber in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtitel. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Damit unterliegen auch die Wertpapiere des Emittenten dem Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde. Diese kann als mögliche Abwicklungsmaßnahmen die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren beispielsweise bis auf null oder teilweise herabsetzen oder in Aktien des Emittenten umwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz des Emittenten vornehmen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Einlösung der Wertpapiere verlieren.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") sieht ferner vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Emittentenausfalls. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird durch Dritte nicht garantiert oder zugesichert.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Es folgt eine Risikobeschreibung der Verlustrisiken, die auf Korb-Zertifikate bzw. Open End-Partizipationszertifikate bzw. Open End-BEAR Zertifikate bzw. Partizipationszertifikate bzw. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate zutrifft. Werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen, ist dies durch die Großbuchstaben A, B, C, D, E bzw. F gekennzeichnet. Die mit Großbuchstaben A, B, C, D, E bzw. F gekennzeichneten Abschnitte beziehen sich nur auf die genannte Produktkategorie:

- A. Korb-Zertifikate,
- B. Open End-Partizipationszertifikate,
- C. Open End-BEAR Zertifikate,
- D. Partizipationszertifikate,
- E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate,
- F. BEAR Zertifikate.

Nicht mit A, B, C, D, E oder F gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie BEAR Zertifikate.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts bzw. der Korbkomponenten ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere auf Basiswerte bzw. Korbkomponenten mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktkategorien handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

A. Verlustrisiken bei den Korb-Zertifikaten

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von den Referenzpreisen der Korbkomponenten am Bewertungstag ab. Kursrückgänge der Korbkomponenten führen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Auch Kursrückgänge nur einer Korbkomponente können zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags führen.

Bei Korb-Zertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Korbkomponenten während der Laufzeit der Korb-Zertifikate so stark fallen, dass dies zu einem erheblichen Verlust führt. Im ungünstigsten Fall betragen die Referenzpreise der Korbkomponenten null. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate während der Laufzeit wird entscheidend durch die Kursentwicklung der Korbkomponenten beeinflusst. Kursrückgänge der Korbkomponenten führen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Wertpapierwerts. Auch können Kursrückgänge nur einer Korbkomponente zu einer Minderung des Werts der Korb-Zertifikate führen. Im ungünstigsten Fall kann die negative Kursentwicklung einer Korbkomponente durch positive Kursentwicklungen der anderen Korbkomponenten nicht ausgeglichen werden. Selbst wenn sich die Mehrzahl der Korbkomponenten positiv entwickelt, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich lediglich eine Korbkomponente überproportional schlecht entwickelt. Durch eine unterschiedliche Gewichtung der Korbkomponenten kann dieser Effekt noch verstärkt werden: Beispielsweise bei Kursrückgängen einer Korbkomponente mit einer höheren Gewichtung, verlieren auch die Korb-Zertifikate entsprechend verstärkt an Wert. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Korb-Zertifikats unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fallen die Kurse der Korbkomponenten, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich diese und damit der Wert der Korb-Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Korbkomponenten für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Korbkomponenten entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung. Hier besteht das Risiko, dass Kursverluste bei mehreren oder sämtlichen Korbkomponenten erfolgen und sich dadurch ein Verlust erhöht.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Korbkomponenten entwickeln sich entgegengesetzt zueinander. Hier besteht das Risiko, dass Kursgewinne von Korbkomponenten durch Kursverluste anderer Korbkomponenten reduziert oder Kursverluste durch Kursgewinne anderer Korbkomponenten nicht wieder ausgeglichen werden können.

Sofern die verschiedenen Korbkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Korbkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Korbkomponenten zur Emissionswährung.

Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen: Korb-Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden nicht durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse berücksichtigt. Mögliche Verluste dieser Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse: Korb-Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden bei diesen Korb-Zertifikaten nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten berücksichtigt. Mögliche Verluste dieser Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung der Bezugsverhältnisse kompensiert werden.

B. Verlustrisiken bei den Open End-Partizipationszertifikaten

Lesehinweis:

In nachfolgender Darstellung wird zwischen dem Begriff "Basiswert" (bei Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert) und "Maßgeblicher Basiswert" (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags. Ein Kursrückgang des Basiswerts führt (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Bei Open End-Partizipationszertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust führt. Im ungünstigsten Fall beträgt der Einlösungsbetrag null, wenn der Referenzpreis des Basiswerts null entspricht. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch bis zur Ausübung bzw. Kündigung der Wertpapiere kann der Wert der Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich dieser und damit der Wert der Open End-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem nächsten Ausübungstag wieder erholen werden.

Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Bezugsverhältnisses und dem Rollieren bei Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf Terminkontrakte: Während der Laufzeit erfolgt die Kompensation der Finanzierungskosten des Emittenten über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Diese Anpassung kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dabei kann der Einlösungsbetrag gemindert werden. Auch der Wert der Open End-Partizipationszertifikate und somit der Preis der Open End-Partizipationszertifikate können gemindert werden. Sofern der Anpassungsfaktor kleiner als 1 ist, führt er am betreffenden Anpassungstag zu einer Reduzierung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Dies führt zu einer Reduzierung des inneren Werts der Open End-Partizipationszertifikate. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend.

Open End-Partizipationszertifikate mit regelmäßiger Anpassung des Bezugsverhältnisses (bei Indizes als Basiswert, sofern anwendbar): Bei diesen Open End-Partizipationszertifikaten erfolgt eine regelmäßige Reduzierung des Bezugsverhältnisses durch Abzug einer bei Emission festgelegten Marge. Dadurch vermindert sich der innere Wert der Wertpapiere. Die Anpassung des Bezugsverhältnisses geht zu Lasten der Wertpapierinhaber.

Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen: Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nicht durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Wertverluste dieser Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses: Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden bei diesen Open End-Partizipationszertifikaten nur in der bei Emission festgelegten Höhe durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Wertverluste dieser Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können nicht durch eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden.

C. Verlustrisiken bei den Open End-BEAR Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags. Ein Kursanstieg des Basiswerts führt (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Entspricht der Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, endet die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate. Die Rückzahlungsschwelle liegt zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts bei Emission der Open End-BEAR Zertifikate. Folglich wird die Rückzahlungsschwelle erreicht bzw. überschritten, bevor der Basispreis erreicht oder überschritten wird. Es ist nicht gewährleistet, dass der zur Ermittlung des Einlösungsbetrags heranzuziehende Kurs des Basiswerts unterhalb des Basispreises liegt. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder überschreitet er diesen, beträgt der Einlösungsbetrag null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Einen wirtschaftlichen Totalverlust erleidet der Wertpapierinhaber, wenn der Einlösungsbetrag gemäß den Emissionsbedingungen mindestens EUR 0,001 entspricht. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Open End-BEAR Zertifikate verlieren bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch während der Laufzeit kann der Wert der Open End-BEAR Zertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Steigt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass dieser rechtzeitig vor dem nächsten Ausübungstag wieder fällt und sich der Wert der Open End-BEAR Zertifikate wieder erholt.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Open End-BEAR Zertifikaten ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Rückzahlungsereignis eintritt. Nähert sich der Basiswert der Rückzahlungsschwelle an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Rückzahlungsschwelle erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Rückzahlungsschwelle erreichen oder durchbrechen.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. Nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben). Somit ist der Eintritt des Rückzahlungsereignisses für den Wertpapierinhaber negativ.

Der Anleger trägt ferner das Wiedieranlagerisiko. Er trägt das Risiko, dass das Rückzahlungsereignis zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt eintritt und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

D. Verlustrisiken bei den Partizipationszertifikaten

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Kursrückgänge des Basiswerts führen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Im ungünstigsten Fall können Kursrückgänge des Basiswerts zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts null entspricht. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate während der Laufzeit wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts führen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Wertpapierwerts. Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Partizipationszertifikats unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Wert der Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen werden.

E. Verlustrisiken bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Der Kurs des maßgeblichen Basiswerts hat entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags. Eine Verminderung des Kurses des maßgeblichen Basiswerts führt (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Ein Fallen des Kurses des maßgeblichen Basiswerts kann zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen, wenn der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts null entspricht. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch bis zur Ausübung bzw. Kündigung der Wertpapiere kann der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des maßgeblichen Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich dieser und damit der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem nächsten Ausübungstag wieder erholen werden.

Der Marktwert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt vorwiegend von der Entwicklung des maßgeblichen Basiswerts ab. Diese Entwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet. Eine Wertminderung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate kann auch eintreten, wenn der Preis des maßgeblichen Basiswerts konstant bleibt.

Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Bezugsverhältnisses und dem Rollieren: Während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erfolgt die Kompensation der Finanzierungskosten des Emittenten über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Diese Anpassung kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dabei kann der Einlösungsbetrag gemindert werden. Auch der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und somit der Preis der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate können gemindert werden. Sofern der Anpassungsfaktor kleiner als 1 ist, führt er am betreffenden Anpassungstag zu einer Reduzierung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Dies führt zu einer Reduzierung des inneren Werts der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend.

F. Verlustrisiken bei den BEAR Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags. Ein Kursanstieg des Basiswerts führt (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Entspricht der Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, endet die Laufzeit der BEAR Zertifikate vorzeitig. Die Rückzahlungsschwelle liegt zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts bei Emission der BEAR Zertifikate. Folglich wird die Rückzahlungsschwelle erreicht bzw. überschritten, bevor der Basispreis erreicht oder überschritten wird. Es ist nicht gewährleistet, dass der zur Ermittlung des Einlösungsbetrags heranzuziehende Kurs des Basiswerts unterhalb des Basispreises liegt. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder überschreitet er diesen, beträgt der Einlösungsbetrag null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Einen wirtschaftlichen Totalverlust erleidet der Wertpapierinhaber, wenn der Einlösungsbetrag mindestens EUR 0,001 entspricht. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. BEAR Zertifikate verlieren bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch während der Laufzeit kann der Wert der BEAR Zertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Steigt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass dieser rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder fällt und sich der Wert der BEAR Zertifikate wieder erholt.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei BEAR Zertifikaten ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Rückzahlungsereignis eintritt. Nähert sich der Basiswert der Rückzahlungsschwelle an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Rückzahlungsschwelle erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Rückzahlungsschwelle erreichen oder durchbrechen.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. Nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben). Somit ist der Eintritt des Rückzahlungsereignisses für den Wertpapierinhaber negativ.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko. Er trägt das Risiko, dass das Rückzahlungsereignis zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt eintritt und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)). Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei

Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- der Korbkomponente(n) (Korb-Zertifikate)

wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Ausübungstag bzw. Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung

liegt beispielsweise vor, wenn am Ausübungstag bzw. Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Ausübungstag bzw. Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Außerordentliche Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am (nächsten) Ausübungstag bzw. Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

Ordentliche Kündigung – gilt bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit (Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate und Quanto-Open End-Partizipationszertifikate)

Diese Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Einlösungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Ausübungstag bzw. Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben).

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiedieranlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts bzw. steigende Kurse des Basiswerts bei (Open End-)BEAR-Zertifikaten,
- fallende Kurse der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate),
- steigende Volatilitäten des Basiswerts,
- steigende Volatilitäten der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate),
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag,
- Basiswert/Korbkomponente Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: Dividendenerwartungen bzw. Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere, oder
- Basiswert/Korbkomponente Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Index enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Negativer Einfluss des Finanzierungssatzes auf den Preis der Wertpapiere – gilt bei Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf Terminkontrakte: Bei diesen Zertifikaten wird der Marktwert zudem durch den maßgeblichen Finanzierungssatz beeinflusst. Dieser dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten entstehen. Der maßgebliche Finanzierungssatz berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz, beispielsweise Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung. Er wird durch eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Ein negativer Referenzzinssatz führt zu einer regelmäßigen Verringerung des Bezugsverhältnisses. Er hat einen negativen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags und den Wert der Open End-Partizipationszertifikate.

Ferner kann die Marge des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate haben.

Negativer Einfluss des Finanzierungssatzes auf den Preis der Wertpapiere – gilt bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf Terminkontrakte: Nachfolgende Faktoren haben ebenfalls einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- der maßgebliche Finanzierungssatz,
- die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswerts,
- die implizite Volatilität des Emissionswährungs-Fremdwährungs-Wechselkurses sowie
- die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient").

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen. Der maßgebliche Finanzierungssatz berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz, beispielsweise Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung.

Der "Korrelationskoeffizient" bezeichnet das Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen.

Ferner kann die Marge des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate haben.

Obgleich es sich bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten um Zertifikate mit Währungsabsicherung handelt, können sich die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses oder der Korrelationskoeffizient negativ auf den Wert der Zertifikate

auswirken. Beispiel: Die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswerts oder des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses steigt bei gleichzeitig negativ vorliegendem Korrelationskoeffizienten. Dies wirkt sich in der Regel negativ auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aus. Gleiches gilt, wenn der Korrelationskoeffizient zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs fällt.

Negativer Einfluss des Rollierens auf den Preis der Wertpapiere – gilt bei (Quanto-)Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf Terminkontrakte

Der Wert der (Quanto-)Open End-Partizipationszertifikate kann auch durch das "Rollieren" der Terminkontrakte nachteilig beeinflusst werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein hoher Wertunterschied/Preisunterschied zwischen den beiden für das Rollieren erforderlichen Future-Kontrakten besteht. Dies gilt auch, sofern der Zeitpunkt der Auflösung der vom Emittenten abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert nicht mit dem Zeitpunkt für den Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert übereinstimmt. Ferner kann der Preis des betreffenden Terminkontrakts gegenüber dem Kassapreis des dem betreffenden Terminkontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts neben den üblichen Finanzierungskosten einen zusätzlichen Preisaufschlag enthalten. Der zusätzliche Preisaufschlag nimmt in der Regel mit abnehmender Restlaufzeit bis zum nächsten Future-Anpassungszeitpunkt (Rolltermin) ab. Dies wirkt sich negativ auf den Wert der (Quanto-)Open End-Partizipationszertifikate aus. Ferner kann die Liquidität des betreffenden Terminkontrakts von der des diesem zugrundeliegenden Referenzwerts abweichen.

Auch der für das Rollieren des Future-Kontraktes maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor kann einen negativen Einfluss auf den Wert der (Quanto-)Open End-Partizipationszertifikate haben. Dies gilt, sofern der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor einen Wert kleiner als 1 hat. Dies führt zu einer Reduzierung des inneren Werts der (Quanto-)Open End-Partizipationszertifikate. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin (bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit) bzw. dem nächsten Ausübungstag (bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit) ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in

einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten

Seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent tätigt dabei u.a. Geschäfte im betreffenden Basiswert bzw. in auf den betreffenden Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben: (i) Bei Korb-Zertifikaten bzw. ((Quanto-)Open End-) Partizipationszertifikaten kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. (ii) Bei (Open End-)BEAR Zertifikaten kann es den Eintritt des Rückzahlungsereignisses auslösen. Somit kann es bei (Open End-)BEAR Zertifikaten die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem

Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Lesehinweis:

Innerhalb dieser Kategorie 13 wird zwischen den Begriffen Basiswert (bei den Produktkategorien B, C, D, E und F) und Korbkomponente (bei der Produktkategorie A) nicht unterschieden. Der Begriff Basiswert wird synonym für Korbkomponente verwendet.

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten

Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

(5) Risiken bei Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten (beispielsweise Edelmetall-Future-Kontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich des dem betreffenden Terminkontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts. Insbesondere die Kursentwicklung des Referenzwerts an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Terminkontrakts. Eine ungünstige Entwicklung des Kurses des Referenzwerts führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Terminkontrakts. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des Terminkontrakts aus.

Die Kursentwicklung des Referenzwerts und damit die Kursentwicklung des Terminkontrakts sind nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Beispiele: bei Edelmetall-Future-Kontrakten: Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich Angebot und Nachfrage, Spekulationen, illiquide Märkte, marktpsychologische Faktoren und Verhalten des Anlagepublikums; bei Aktien-Indexterminkontrakten: Marktrisiken sowie Unternehmensrisiken.

Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im Index (Referenzwert) des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Kursentwicklung der Aktienkurse und damit des Aktien-Indexterminkontrakts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei einem Edelmetall-Future-Kontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Edelmetallkurses. Eine ungünstige Kursentwicklung des Edelmetallkurses und damit des Edelmetall-Future-Kontrakts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ein Terminkontrakt steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Terminkontrakt wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann die Relevante Referenzstelle während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Terminkontrakts unterliegen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Terminkontrakts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Terminkontrakt. Ein Wegfall des Terminkontrakts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten,

dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zur Fälligkeit der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung am 19. Mai 2021 der Wertpapierbeschreibung beginnt und am 19. Mai 2022 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 2. Mai 2014 für A. Basket-Zertifikate (in der vorliegenden Wertpapierbeschreibung als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und vom 14. November 2018 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit sowie der Basisprospekt vom 24. Juni 2019 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website des Emittenten <https://www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports>.

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 76 bis 144) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 145 bis 224) aus dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 für A. Basket-Zertifikate (in der vorliegenden Wertpapierbeschreibung als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 96 bis 203) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 204 bis 314) aus dem Basisprospekt vom 14. November 2018 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 95 bis 200) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 201 bis 311) aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2019 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 33 bis 40) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 41 bis 131) aus der

Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate, werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" und "Emissionsbedingungen" sind in den jeweiligen Basisprospekten und Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 41 bis 131 der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 132 bis 141 der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt IV. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website des Emittenten einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und

(iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
 - Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
 - Informationen über die Volatilität des Basiswerts
- herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.about.hsbc.de/de-de/investor-relations/corporate-governance) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

Der Emittent erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten und/oder von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den

mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielsweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
 - eines erneuten öffentlichen Angebots
- von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:
- Abschnitt V. 4., Seiten 76 bis 144 aus dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 für A. Basket-Zertifikate (in der vorliegenden Wertpapierbeschreibung als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate;
 - Abschnitt V. 4., Seiten 96 bis 203 aus dem Basisprospekt vom 14. November 2018 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit;
 - Abschnitt V. 4., Seiten 95 bis 200 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2019 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate;
 - Abschnitt IV. 4., Seiten 33 bis 40 aus der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt IV. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt emittiert worden sind, und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten vorsehen gilt: Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Das SAG setzt in der Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") um.

Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen).

Sie wird Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren. Die Abwicklungsmaßnahmen können bereits vor einer Insolvenz des Emittenten getroffen werden.

Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass

- der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und
- sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Der Zweck der Abwicklung umfasst auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Dies soll die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger (wie die Wertpapierinhaber), die vom Emittenten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an seinen Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das wird als sogenanntes Instrument der Gläubigerbeteiligung bezeichnet.

Auch die Wertpapiere des Emittenten unterliegen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Mögliche Abwicklungsmaßnahmen können sein:

- die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren bis auf null oder teilweise herabzusetzen,
- die Ansprüche in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen, umwandeln (sogenannte Gläubigerbeteiligung), oder
- den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen.

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten (wie die Wertpapierinhaber) in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtitel. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Wertpapiere verlieren.

Das KredReorgG sieht ferner vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Durch solche Abwicklungsmaßnahmen und Reorganisationsmaßnahmen entsteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

A. Korb-Zertifikate

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Einlösungsbetrags am Einlösungstermin.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

B. Open End-Partizipationszertifikate

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers nach seiner wirksamen Ausübung den Einlösungsbetrag zu erhalten. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben und die Wertpapiere auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefern. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

C. Open End-BEAR Zertifikate

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- nach seiner wirksamen Ausübung bzw.
- nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses den Einlösungsbetrag zu erhalten.

Für die Ausübungsmöglichkeit gilt: Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstage eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben und die Wertpapiere auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefern. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Entspricht ein Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, tritt das Rückzahlungsereignis ein. Die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate endet. Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag. Die Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos bzw. ein Einlösungsbetrag in Höhe von EUR 0,001 wird gezahlt (sofern anwendbar).

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

D. Partizipationszertifikate

Diese Wertpapiere verbrieft das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Einlösungsbetrags am Einlösungstermin.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers nach seiner wirksamen Ausübung den Einlösungsbetrag zu erhalten.

Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben und die Wertpapiere auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefern. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

F. BEAR Zertifikate

Diese Wertpapiere verbrieft das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Einlösungsbetrags

- am Einlösungstermin bzw.
- nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses: nach Ablauf der Rückzahlungsfrist.

Entspricht ein Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, tritt das Rückzahlungsereignis ein. Die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig. Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag. Die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

A. Korb-Zertifikate

Die Laufzeit der Korb-Zertifikate ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. Open End-Partizipationszertifikate

Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Partizipationszertifikate keinen Einlösungstermin auf.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

C. Open End-BEAR Zertifikate

Die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Rückzahlungsereignisses, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-BEAR Zertifikate keinen Einlösungstermin auf.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

D. Partizipationszertifikate

Die Laufzeit der Partizipationszertifikate ist begrenzt. Sie endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen Einlösungstermin auf.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

F. BEAR Zertifikate

Die Laufzeit der BEAR Zertifikate ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Rückzahlungsereignisses, spätestens am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt V. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt V.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

A. Korb-Zertifikate

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin in Abhängigkeit der am Bewertungstag festgestellten Referenzpreise der Korbkomponenten.

B. Open End-Partizipationszertifikate

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts.

C. Open End-BEAR Zertifikate

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw., sofern das Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Bewertungstag in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag bzw. Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Einlösungsbetrag mindestens EUR 0,001 entspricht.

D. Partizipationszertifikate

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts.

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts.

F. BEAR Zertifikate

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin bzw., sofern das Rückzahlungsereignis eingetreten ist, nach dem Vorzeitigen Bewertungstag in Abhängigkeit des am Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der

Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 145 bis 224 aus dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 für A. Basket-Zertifikate (in der vorliegenden Wertpapierbeschreibung als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 204 bis 314 aus dem Basisprospekt vom 14. November 2018 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 201 bis 311 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2019 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 41 bis 131 aus der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 12. Januar 2021) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 41 bis 131 aus der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 132 bis 141 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. Open End-BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

[A. Emissionsbedingungen für Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb:]

[Emissionsbedingungen
für die Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb
bestehend aus [Aktien] [und] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren] [und]
[Indizes] [und] [indexähnlichen oder indexvertretenden Wertpapieren]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1 Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Korb-Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate zusammen die "Korb-Zertifikate"¹) am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Korb-Zertifikat zu zahlen.

[Korb-Zertifikate mit Euro als Emissionswährung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem in Euro ("EUR") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht in EUR lautet, anschließend gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet wird. Bei Ermittlung der Abrechnungsbeträge wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Korb-Zertifikate mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem in • (die "Emissionswährung") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht der Emissionswährung entspricht, anschließend gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Bei Ermittlung der Abrechnungsbeträge wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix][•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv][•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungskurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix][●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- [(3)] Ein in EUR ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix][●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung:

Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung:

- (3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d. h. nicht in EUR lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d. h. nicht in der Emissionswährung lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
- (4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

Tabelle I:

Korb-komponenten	ISIN	Art der Korb-komponenten	Relevante Referenz-stellen	Relevante Termin-börsen	Relevante Referenz-preise
•	•	•	•	•	•

Tabelle II:

Korb-komponenten	Bezugsverhält-nis	Währung der Korb-komponenten	[Anwendbar, wenn eine Währungs-absicherung vorgesehen ist: Umrechnungs-kurse (Fremd-währung in EUR)]	[Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren: Emittent der Korb-komponenten]
•	•	•	•]	•]

[Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

- (5) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.]

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse:

- (5) Wenn Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente mit dem nach der Formel

$$1 + \text{Faktor} \times \frac{\text{Div}}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:

Div. die Bruttodividendenausschüttung,]

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:

Div. die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

wie von • unter • oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter • veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von null angenommen.

[Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und]

[Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für die jeweilige Korbkomponente ermittelt wird, und]

Faktor: •.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Korb-Zertifikate

- (1) Die Korb-Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschbom, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Korb-Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Einlösungstermin / Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Korb-Zertifikate endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Die Feststellung der relevanten Referenzpreise erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag •.
- (4) "Börsentag" ist •.

§ 4 Zahlungen

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Einlösungstermin über Clearstream leisten.
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung hinsichtlich des Korbs liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Korbkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffenen Korbkomponenten entsprechend Anwendung.

[Korb-Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (2) In Bezug auf Korbkomponenten, die Aktien [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere (wie in § 6 Absatz [(2)][•] definiert)] [oder] [Exchange Traded Funds (ETFs)] sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einer Korbkomponente oder mehreren Korbkomponenten an der jeweiligen Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf eine Korbkomponente oder mehrere Korbkomponenten bezogenen, an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des betreffenden Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises oder der betreffenden Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Referenzpreise der Korbkomponenten, der nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Bewertungstag ermittelt.]
- [(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für die betreffende Korbkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betreffende Korbkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betreffende Korbkomponente an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betreffende Korbkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betreffende Korbkomponente vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betreffende Korbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses der betreffenden Korbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (4) a) Sofern die Marktstörung für eine Korbkomponente am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Korb-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(2)][(3)] In Bezug auf Korbkomponenten, die Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in Korbkomponente erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. der Gewichtung der Korbkomponenten betroffen ist, oder der Handel von auf die entsprechende Korbkomponente bezogene, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung der entsprechenden Korbkomponente einfließende Kurs einer in der entsprechenden Korbkomponente erfassten Aktie ermittelt wird.

[(3)][(4)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(2)] [(3)] vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. Die Referenzpreise der Korbkomponenten, der nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)][(4)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für die betreffende Korbkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betreffende Korbkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betreffende Korbkomponente an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betreffende Korbkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betreffende Korbkomponente vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betreffende Korbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für die betreffende Korbkomponente entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode die betreffende Korbkomponente sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der in der betreffenden Korbkomponente erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen in der betreffenden Korbkomponente erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses der betreffenden Korbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[(4)][(5)] a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

§ 6

Anpassung / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Korb-Zertifikate bezogen auf Aktien:

[(1)][•] In Bezug auf Korbkomponenten, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Korbkomponente den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Korbkomponente.
- i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplit;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert einer Korbkomponente haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Korb-Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(2)][●] In Bezug auf Korbkomponenten, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Korbkomponente den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden

Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent einer Korbkomponente, im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die betreffende Korbkomponente an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent der betreffenden Korbkomponente keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Korbkomponente oder auf die einer Korbkomponente zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - i) Änderung der Bedingungen des aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiers;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung einer Korbkomponente oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten des aktienvertretenden Wertpapiers;
 - iv) Ende der Laufzeit des aktienvertretenden Wertpapiers durch Kündigung durch den Emittenten des aktienvertretenden Wertpapiers oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

- x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der betreffenden Korbkomponente haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent der betreffenden Korbkomponente Anpassungen des Korbkomponente vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf das aktienvertretenden Wertpapier vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf das aktienvertretenden Wertpapiers an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten der betreffende Korbkomponente eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.
- j) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- k) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Korb-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(2)][●] In Bezug auf Korbkomponenten, die Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Wertpapiere sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sind die Konzepte der betreffenden Korbkomponente, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der jeweiligen Korbkomponente durch die jeweilige Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der Korbkomponente, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage die betreffende Korbkomponente berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der betreffenden Korbkomponente auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte eine Korbkomponente während der Laufzeit der Korb-Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das betreffende Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung der betreffenden Korbkomponente durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage einer Korbkomponente oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der betreffenden Korbkomponente oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit der bzw. des auf alter Grundlage errechneten Korbkomponente oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Korbkomponente oder der betreffende Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Korb-Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung einer Korbkomponente nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung der für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Korbkomponente auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der Korbkomponente oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts der Korbkomponente Sorge zu tragen oder die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten

oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder der weiterberechneten Korbkomponente nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung der betreffenden Korbkomponente oder des betreffenden Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.
- g) Der Emittent ergreift von den vorstehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Korbkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen.
- h) Die Berechnung des betreffenden angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Korb-Zertifikate bezogen auf ETFs:

[(2)][•] In Bezug auf Korbkomponenten, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je

Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises der betreffenden Korbkomponente voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

- v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert einer Korbkomponente haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im

Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Korb-Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Ausgabe weiterer Korb-Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Korb-Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Korb-Zertifikate zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Korb-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Korb-Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Korb-Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Korb-Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Korb-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Korb-Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Korb-Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Korb-Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B. Emissionsbedingungen für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf
[Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder
indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsumrechnung]**

**- WKN • -
- ISIN • -**

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") der • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung") ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") der • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

- (3) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bleibt das Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses:

- (3) Wenn Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bzw. die unterliegende Aktie vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den maßgeblichen Ausübungstag fällt, wird das Bezugsverhältnis mit dem nach der Formel

$$1 + \text{Faktor} \times \frac{\text{Div}}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:

Div: die Bruttodividendenausschüttung,]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:

Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von • unter • oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter • veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von null angenommen.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs des Basiswerts, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für den Basiswert ermittelt wird, und]

Faktor: •.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit [dem maßgeblichen Bezugsverhältnis (wie Absatz (3) definiert)] [• (das "Bezugsverhältnis")] multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit [dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (3) definiert)] [• (das "Bezugsverhältnis")] multiplizierten, in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**][**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit regelmäßiger Anpassung des Bezugsverhältnisses:

- (3) Das "Anfängliche Bezugsverhältnis" beträgt am • (der "Emissionstermin") •. Das "Maßgebliche Bezugsverhältnis" ist am Emissionstermin das Anfängliche Bezugsverhältnis und wird danach [an jedem [ersten] [•] Geschäftstag (wie nachfolgend definiert)] [eines jeden Monats] [•] jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] [- erstmals am • -] gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (4) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis [für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert)] abzüglich • % (die "Marge"), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.]

- (5) Das jeweilige maßgebliche Bezugsverhältnis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum • (die "Ausübungstage"), erstmals zum • vorgenommen werden. [Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag. "Börsentag" ist •.]
- [(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 7 bis zu dem Tag, der dem Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d. h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4 Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle

Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix][●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurs des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]

- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als maßgeblicher Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als maßgeblicher Ausübungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als maßgeblicher Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als maßgeblicher Ausübungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplit;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag liegt,

berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
 - iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden

Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das [Maßgebliche] Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten [Maßgeblichen] Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8] § 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und

sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
 - e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
 - f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichzahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 8

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10] Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11] Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	• ("•")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
[Zertifikate mit Berechnung des Referenzpreises auf Basis eines Durchschnittskurses:	
"Durchschnittskurs":	•]
"Anfängliches Bezugsverhältnis":	beträgt am Tag des Verkaufsbeginns: •
"Maßgebliches Bezugsverhältnis":	ist am Tag des Verkaufsbeginns das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis.
"Relevante Terminbörse":	•
"Marge":	•
"Anfänglicher Finanzierungssatz":	•
"Maßgeblicher Finanzierungssatz":	ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
Der Maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten entstehen.	
"Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor":	•
"Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor":	ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d. h. mit der Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert, erwartet. ist am Tag des Verkaufsbeginns: •

"Anfänglicher Basiswert":
 "Maßgeblicher Basiswert":
 "Verkaufsbeginn": •

[Zertifikate mit Feststellung des Referenzpreises durch die Relevante Referenzstelle:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 5 Absatz (4) in die Emissionswährung umgerechneten Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts und (ii) dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis.]

[Zertifikate mit Ermittlung des Referenzpreises durch den Emittenten:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 5 Absatz (4) in die Emissionswährung umgerechneten Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von dem Emittenten ermittelten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts und (ii) dem Maßgeblichen Bezugsverhältnisses, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis.]

- (3) Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Bezugsverhältnis/Maßgebliches Bezugsverhältnis

- (1) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) (der "Anpassungstag") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des

Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" ist ●.

- (2) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360
bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) wird das bereits gemäß Absatz (2) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k_1}{k_2},$$

wobei

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k₁" der Anpassungskurs_{alt} des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

und

"k₂" der Anpassungskurs_{neu} des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" ist der ●.

"Anpassungskurs_{neu}" ist der ●.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Rohöl-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der [●-]Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts
und

"k2" der [●-]Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Gold-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "Anpassungskurs_{alt}" des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der "Anpassungskurs_{neu}" des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" werden nachfolgend zusammen die "Anpassungskurse" genannt. "Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ● der Publikationsstelle ["Refinitiv"] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikateinhaber und den Emittenten bindend.]

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen [●-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des [●-]Kurses der von des Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [●-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage] **[alternativen Zeitpunkt einfügen: ●]** (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils ● (wie nachfolgend definiert) des Maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ● (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"●" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils ●, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der ●. "●" ist jeweils der ● des Maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ● bzw. den ● für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die ● bzw. der ● im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntmachen.

- (5) Das jeweilige Maßgebliche Bezugsverhältnis und der jeweilige Maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 4

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Die Zertifikateinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") ausüben. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream

übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.

- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 5

Zahlungen/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter [fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")] [Referenzpreis] wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des [Fremdwährungsbetrags] [Referenzpreises] in die Emissionswährung erfolgt durch Division des [Fremdwährungsbetrags] [Referenzpreises] durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter [fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")] [Referenzpreis] wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des [Fremdwährungsbetrags] [Referenzpreises] in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des [Fremdwährungsbetrags] [Referenzpreises] durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende [EUR-Betrag] [EUR-Referenzpreis] wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (4) Ein in EUR ausgedrückter [fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") [Referenzpreis] wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des [EUR-Betrags] [Referenzpreises] in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des [EUR-Betrags] [Referenzpreises] mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.]
- (5) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- (6) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Maßgeblichen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist •.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht.

Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Maßgeblichen Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von •, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns, ausüben. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließliche.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C. Emissionsbedingungen für die Open End-BEAR Zertifikate:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-BEAR Zertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien]
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder
indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

[Open End-BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 6 Absatz (1) definiert) bzw. am Kündigungstag (wie in § 5 definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.]]

[Open End-BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts"), ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.]]

[Open End-BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) nach dessen Ausübung gemäß § 3, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

in § 6 Absatz (1) definiert) bzw. am Kündigungstag (wie in § 5 definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte [•-]Kurs (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • Punkten (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.]

[Open End-BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum • (die "Ausübungstage"), erstmals zum • vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar [folgende] [vorhergehende] Börsentag. "Börsentag" ist •.
- [(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
- b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - c) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor [12:00] [•]Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 5 bis zu dem Tag, der dem Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d. h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4 Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag über Clearstream leisten. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 8 in Verbindung mit [§ 9] [§ 10] über Clearstream leisten.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix][●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag bzw. Kündigungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag folgende Bankarbeitstag.

- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 4 und § 7 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichzahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

§ 6

Rückzahlung nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses

- (1) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Laufzeit der Zertifikate ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [**Kurs**] [**bestimmten Kurs einfügen, z.B. Schlusskurs: ●**] des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle entspricht oder diese überschreitet (das "Rückzahlungsereignis"), endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Zertifikateinhaber erhält den am Bewertungstag gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. [Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses wird gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.] [Der Eintritt des

Rückzahlungsereignisses wird unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit.] § 4 und § 7 gelten entsprechend.

- (2) "Bewertungstag" ist der erste Börsentag nach Ablauf der Rückzahlungsfrist. Die "Rückzahlungsfrist" beginnt mit Eintritt des Rückzahlungsereignisses und beträgt ●.
- (3) Die "Rückzahlungsschwelle" beträgt ●.

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag als maßgeblicher Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen

Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.

- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.]]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag als maßgeblicher Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten [●-]Kurses jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

§ 8

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplit;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts, den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
 - d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
 - e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
 - iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der

Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis sowie den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den

Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
 - e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses, des Basispreises sowie der Rückzahlungsschwelle des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
 - (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine

Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts, die Rückzahlungsschwelle und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;

- vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue

- Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D. Emissionsbedingungen für die Partizipationszertifikate:]

**[Emissionsbedingungen
für die Partizipationszertifikate bezogen auf
[Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Terminkontrakte]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Partizipationszertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Partizipationszertifikate"¹) am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:]

- (2) Der Einlösungsbetrag je Partizipationszertifikat entspricht dem gemäß § 4 Absatz (2) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:]

- (2) Der Einlösungsbetrag je Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht), am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Partizipationszertifikate**

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

**§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag**

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (1) Die Laufzeit der Partizipationszertifikate endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" ist •.

§ 4 Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Einlösungstermin über Clearstream leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix][•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv][•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.
- (3) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (4) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (5) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Partizipationszertifikate mit festem Umrechnungskurs:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in EUR gezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht •.]

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

[Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3)
 - a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
 - b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor

Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.

- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurs des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- (3)
 - a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
 - b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie

oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist

unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- (7) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (8) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
 - f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, [der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird,] **[Alternative Beschreibung einfügen: •]** der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts

oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- [(6) Passt die Relevante Referenzstelle im Falle eines Anpassungsereignisses (wie nachstehend in diesem Absatz unter a) definiert) die dem Basiswert zugrunde liegende Anzahl Aktien an und/oder nimmt die Relevante Referenzstelle eine Ergänzung bzw. Ersetzung der dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien vor und liegt der Stichtag (wie nachstehend in diesem Absatz unter b) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (7) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und/oder der Basiswert entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - a) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf die dem Basiswert unterliegenden •-Aktien der • (die "Gesellschaft").

- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
- (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
- (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
- (iv) Aktiensplit;
- (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
- (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Referenzstelle als Sonderdividenden behandelt werden;
- (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
- (ix) Gattungsänderung;
- (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
- (xii) Übernahmeangebot sowie
- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

b) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Referenzstelle, an dem die Anpassungsmaßnahme wirksam wird.

- (7) Der Emittent ergreift von Absatz (6) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Referenzstelle keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes (6) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (8) bleibt hiervon unberührt.
- (8) Ist nach Ansicht der Relevanten Referenzstelle oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.] **[Alternative Beschreibung der Anpassungsmaßnahmen einfügen: ●]**

[(6)]

[(9)]

Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist [ebenso wie die Anpassung des Basiswerts] (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (7) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[E. Emissionsbedingungen für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte:]

**[Emissionsbedingungen
für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

[Zertifikate mit Berechnung des Referenzpreises auf Basis eines Durchschnittskurses:

"Durchschnittskurs": •]

"Anfängliches Bezugsverhältnis": beträgt am Tag des Verkaufsbeginns: •

"Maßgebliches Bezugsverhältnis": ist am Tag des Verkaufsbeginns das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis.

"Relevante Terminbörse": •

"Marge": •

"Anfänglicher Finanzierungssatz": •

"Maßgeblicher Finanzierungssatz": ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert) gewährleisten zu können, und

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz [Euro OverNight Index Average (EONIA)]^[•], die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem Maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen), wobei die vorgenannten Parameter einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt von dem Emittenten ermittelt werden.

"Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor":
"Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor":

•

ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d. h. mit der Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert, erwartet.

"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":
"Umrechnungskurs":
"Verkaufsbeginn":

•

•

•

•

[Zertifikate mit Feststellung des Referenzpreises durch die Relevante Referenzstelle:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) das Maßgebliche Bezugsverhältnis und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.]

[Zertifikate mit Ermittlung des Referenzpreises durch den Emittenten:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von dem Emittenten ermittelten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.]

- (3) Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Euro an die Zertifikateinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Bezugsverhältnis/Maßgebliches Bezugsverhältnis

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

- (1) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) (der "Anpassungstag") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" ist •.
- (2) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360 bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) wird das bereits gemäß Absatz (2) angepasste Maßgebliche

Bezugsverhältnis zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k_1}{k_2},$$

wobei

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der Anpassungskurs_{alt} des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der Anpassungskurs_{neu} des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" ist der •.

"Anpassungskurs_{neu}" ist der •.]

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Rohöl-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der [•-]Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der [•-]Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts]

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Gold-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "Anpassungskurs_{alt}" des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der "Anpassungskurs_{neu}" des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" werden nachfolgend zusammen die "Anpassungskurse" genannt. "Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite • der Publikationsstelle ["Refinitiv"] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer

Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikateinhaber und den Emittenten bindend.]

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen [●-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des [●-]Kurses der von des Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [●-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage] **[alternativen Zeitpunkt einfügen: ●]** (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils ● (wie nachfolgend definiert) des Maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ● (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"●" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils ●, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der ●. "●" ist jeweils der ● des Maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ● bzw. den ● für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die ● bzw. der ● im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntmachen.

- (5) Das jeweilige Maßgebliche Bezugsverhältnis und der jeweilige Maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 4

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Die Zertifikateinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") ausüben. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

- b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 5 Zahlungen

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Maßgeblichen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist ●.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen

Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Maßgeblichen Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von •, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns, ausüben. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird.

Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[F. Emissionsbedingungen für die BEAR Zertifikate :]

**[Emissionsbedingungen
für die BEAR Zertifikate
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**[BEAR Zertifikate
bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" bzw. die "Wertpapiere"¹⁾ am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 5 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag (wie in § 5 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts"), ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (2) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" bzw. die "Wertpapiere"²⁾ am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 5 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf • Zertifikate (das "Angebotsvolumen") begrenzt.

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf • Zertifikate (das "Angebotsvolumen") begrenzt.

[BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) Differenz, um die der am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag (wie in § 5 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte •-Kurs (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • Punkten (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht) und gemäß § 4 Absatz (2) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag (wie in § 5 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte •-Kurs (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • Punkten (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Wertpapier.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Vorbehaltlich der Rückzahlung nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses gemäß § 5, endet die Laufzeit der Wertpapiere spätestens am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" ist •.

§ 4

Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über Clearstream leisten. Im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am [dritten] [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Vorzeitigen Bewertungstag über Clearstream leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix][●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag bzw. Vorzeitige Bewertungstag bzw. Kündigungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag bzw. den Kündigungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 5

Rückzahlung nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses

- (1) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Laufzeit der Wertpapiere ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [Kurs] **[bestimmten Kurs einfügen, z.B. Schlusskurs: ●]** des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle (wie in Absatz (3) definiert) entspricht oder diese überschreitet (das "Rückzahlungsereignis"), endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält den am Vorzeitigen Bewertungstag (wie in Absatz (2) definiert) gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses wird gemäß § 8 bekannt gemacht. § 4 und § 6 gelten entsprechend.
- (2) "Vorzeitiger Bewertungstag" im Sinne von § 5 Absatz (1) ist der [erste Börsentag] **[Definition des vorzeitigen Bewertungstages einfügen: ●]** nach dem Eintritt des Rückzahlungsereignisses.
- (3) Die "Rückzahlungsschwelle" beträgt ● [Punkte].

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag bzw. Vorzeitiger Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag als maßgeblicher Bewertungstag bzw. Vorzeitiger Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist **[Relevante Terminbörse einfügen: ●]**.
- [(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

- [(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag bzw. als Vorzeitiger Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Bewertungstag als maßgeblicher Bewertungstag bzw. maßgeblicher Vorzeitiger Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten [●-]Kurses jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

§ 7

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
 - d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
 - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplit;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts

("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts, den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;

- iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
 - iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis sowie den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten

oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses, des Basispreises sowie der Rückzahlungsschwelle des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug

- auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts, die Rückzahlungsschwelle und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[§ 8 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10] Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11] Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •]
[Korb-Zertifikate[n]**

bezogen auf einen Korb bestehend aus [Aktien] [und] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden
Wertpapieren] [und] [Indizes] [und] [indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten]
[mit Währungsumrechnung] [mit Währungsabsicherung]]

[Open End-Partizipationszertifikate[n]
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Terminkontrakte]
[mit Währungsumrechnung]]

[Open End-BEAR Zertifikate[n]
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsumrechnung]]

[Partizipationszertifikate[n]
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Terminkontrakte]
[mit Währungsumrechnung] [mit Währungsabsicherung]]

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate[n]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte]

[BEAR Zertifikate[n]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche
oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsumrechnung]]
(die "Wertpapiere")

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[WKN einfügen: •]** / ISIN **[ISIN einfügen: •]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** [zum Basisprospekt vom [2. Mai 2014][14. November 2018][24. Juni 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [25. Mai 2020][19. Mai 2021]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt **[Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]**

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** [zum Basisprospekt vom [2. Mai 2014][14. November 2018][24. Juni 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [25. Mai 2020][19. Mai 2021]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021 über Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2020, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 19. Mai 2022. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]**)]

[Relevante Terminbörse: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere als Basiswert:

[Emittent des Basiswerts: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor/[Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Terminkontrakte als Basiswert:

Anfänglicher Basiswert: •

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Art des Terminkontrakts einfügen: • (Terminkontrakte)].]**

[Korb als Basiswert:

Den Wertpapieren liegt ein Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>ISIN</u>	<u>[Währung[en] der Korbkomponenten]</u>	<u>[Relevante Referenzstelle]</u>	<u>[Relevante Terminbörse]</u>
•	•	•	•	•

•	•	•	•	•
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	•	•	•	•]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere als Korbkomponenten:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>Emittent</u>
•	•
•	•
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	•

]

[Indizes als Korbkomponenten:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>Indexart (beispielsweise Kursindex, Performanceindex)]</u>	<u>Indexsponsor</u> <u>[/Administrator]</u>	<u>Internetseite des</u> <u>Indexsponsors]</u>
•	•	•	•
•	•	•	•
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	•	•	•

[Bei den Korbkomponenten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis[e] einfügen: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Korbkomponenten:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>Internetseite der</u> <u>Relevanten</u> <u>Referenzstelle]</u>	<u>Emittent/</u> <u>Fondsgesellschaft]</u>	<u>Internetseite der</u> <u>Fondsgesellschaft]</u>
•	•	•	•
•	•	•	•
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	•	•	•

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis[e] einfügen: •]]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Korb bestehend aus Korbkomponenten. Bei den Korbkomponenten handelt es sich um **[Art der Korbkomponenten einfügen: [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte].]**

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der

Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Terminkontrakte: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Maßgeblichen Terminkontrakt einfügen und beschreiben: •] [Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[ein Basiswert:

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

[Korb als Basiswert:

Korbbkomponenten	Endgültiger Referenzpreis der Korbbkomponenten
•	[Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
•	[Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	[Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •] [("EUR")] [("USD")] [Alternativen Währungskürzel einfügen: •] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[Ausübungstag (letzter Referenztermin): **[Definition des Ausübungstags einfügen: •]]**

[Einlösungstermin: •]

[Bewertungstag (letzter Referenztermin): •]

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichem Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [Datum einfügen: •]]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]**

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der

zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten entstanden sind oder

noch entstehen. Beispiele: Kosten des Emittenten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung des Emittenten oder für den Vertrieb.

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom Basiswert bzw. von den Korbkomponenten haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere (Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit),
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die implizite Volatilität der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate),
- die Korrelation der verschiedenen Korbkomponenten (Korb-Zertifikate),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert/Korbkomponente Aktien: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert/Korbkomponente Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien;
- Basiswerte/Korbkomponenten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Korbkomponenten (Korb-Zertifikate) können sich Kursrückgänge bereits einer Korbkomponente negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Im ungünstigsten Fall kann die negative Kursentwicklung einer Korbkomponente durch positive Kursentwicklungen der anderen Korbkomponenten nicht ausgeglichen werden. Selbst wenn sich die Mehrzahl der Korbkomponenten positiv entwickelt, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich lediglich eine Korbkomponente überproportional schlecht entwickelt.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land
Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten bzw. Korbkomponenten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A., B., etc.) zutrifft.

A. Korb-Zertifikate

Der Basiswert der Korb-Zertifikate ist ein Korb. Der Korb besteht aus verschiedenen Korbkomponenten. Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung der Korbkomponenten ab. Das heißt, dass für den Wert des Korbs die Summe aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer Gewichtung (Bezugsverhältnisse) maßgeblich ist. Korbkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Korbkomponenten, die im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten höher gewichtet sind, wirken sich stärker auf den Wert des Korbs aus. Dies gilt entsprechend für die Höhe des Einlösungsbetrags. In solch einem Fall trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten, die eine höhere Gewichtung haben.

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in die Korbkomponenten verbunden sind.

Die Korb-Zertifikate verlieren bei Kursrückgängen der Korbkomponenten an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse der Korbkomponenten. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von den am Bewertungstag von den Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreisen der Korbkomponenten ab.

Durch den Erwerb der Korb-Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die Korbkomponenten. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Korb-Zertifikaten geltend machen.

B. Open End-Partizipationszertifikate

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben).

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Die Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

Durch den Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

C. Open End-BEAR Zertifikate

Die Wertentwicklung der Open End-BEAR Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreise des Basiswerts ab.

Open End-BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren (teilhaben) Wertpapierinhaber negativ an Kursanstiegen. Ein Kursrückgang des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts der Open End-BEAR Zertifikate und umgekehrt. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Rückzahlungsereignis eintritt: Open End-BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Diese liegt unterhalb des Basispreises und oberhalb des Kurses des Basiswerts bei Emission.

Entspricht ein Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, tritt das Rückzahlungsereignis ein. Die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate endet. Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag. Die Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Durch den Erwerb der Open End-BEAR Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten geltend machen.

D. Partizipationszertifikate

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben).

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst. Die Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

Durch den Erwerb der Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Partizipationszertifikaten geltend machen.

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere vom der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts ab. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben).

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den maßgeblichen Basiswert verbunden sind.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch den Kurs des maßgeblichen Basiswerts beeinflusst. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des maßgeblichen Basiswerts an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des maßgeblichen Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet. Der für die Ermittlung des Einlösungsbetrags u. a. erforderliche Umrechnungskurs wird bei Emission festgelegt. Für den Wertpapierinhaber bestehen gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des maßgeblichen Basiswerts, des maßgeblichen Bezugsverhältnisses und des Umrechnungskurses ermittelt.

Durch den Erwerb der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den maßgeblichen Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

F. BEAR Zertifikate

Die Wertentwicklung der BEAR Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts ab.

BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren (teilhaben) Wertpapierinhaber negativ an Kursanstiegen. Ein Kursrückgang des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts der BEAR Zertifikate und umgekehrt. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Rückzahlungsereignis eintritt: BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Diese liegt unterhalb des Basispreises und oberhalb des Kurses des Basiswerts bei Emission.

Entspricht ein Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, tritt das Rückzahlungsereignis ein. Die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig. Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag. Die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Durch den Erwerb der BEAR Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den BEAR Zertifikaten geltend machen.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

A. Korb-Zertifikate

Die Laufzeit der Korb-Zertifikate ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

B. Open End-Partizipationszertifikate

Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Partizipationszertifikate keinen Einlösungstermin auf.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

C. Open End-BEAR Zertifikate

Die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Rückzahlungsereignisses unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-BEAR Zertifikate keinen Einlösungstermin auf.

Sofern das Rückzahlungsereignis eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig. Die Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

D. Partizipationszertifikate

Die Laufzeit der Partizipationszertifikate ist begrenzt. Sie endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen Einlösungstermin auf.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit Wertpapiere. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

F. BEAR Zertifikate

Die Laufzeit der BEAR Zertifikate ist begrenzt und endet spätestens am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern das Rückzahlungsereignis eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig. Die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin / Letzter Referenztermin

A. Korb-Zertifikate

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. Open End-Partizipationszertifikate

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

C. Open End-BEAR Zertifikaten

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Rückzahlungsereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Sofern das Rückzahlungsereignis eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere. In diesem Fall ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Die Definition des Bewertungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

D. Partizipationszertifikate

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten

Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

F. BEAR Zertifikate

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern das Rückzahlungsereignis eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig. In diesem Fall ist der letzte Referenztermin der Vorzeitige Bewertungstag. Die Definition des Vorzeitigen Bewertungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- A. Korb-Zertifikate
- B. Open End-Partizipationszertifikate
- C. Open End-BEAR Zertifikaten
- D. Partizipationszertifikate
- E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
- F. BEAR Zertifikate

A. Korb-Zertifikate

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin. Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreisen der Korbkomponenten ab.

Der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat entspricht dem in der Emissionswährung ausgedrückten Korbwert. Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten. Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag festgestellten relevanten Referenzpreis der jeweiligen Korbkomponente und dem jeweiligen Bezugsverhältnis.

Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert.

Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Wenn Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

B. Open End-Partizipationszertifikate

Open End-Partizipationszertifikate sind Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:
Im Fall von Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bleibt das Bezugsverhältnis unverändert.

Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:
Wenn Dividendenausschüttungen auf den Basiswert vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung vor oder auf den Maßgeblichen Ausübungstag fällt, wird das Bezugsverhältnis nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

Anpassung des Bezugsverhältnisses (bei Indizes als Basiswert, sofern anwendbar): Bei diesen Open End-Partizipationszertifikaten erfolgt eine regelmäßige Reduzierung des Bezugsverhältnisses durch Abzug einer bei Emission festgelegten Marge. Dadurch vermindert sich der innere Wert der Wertpapiere. Die Anpassung des Bezugsverhältnisses geht zu Lasten der Wertpapierinhaber.

Anpassung des Bezugsverhältnisses (bei Terminkontrakten als Basiswert):
Während der Laufzeit dieser Open End-Partizipationszertifikate erfolgt eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses.

Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren (teilzuhaben). Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungserträge bzw. -kosten für den Fall negativer Zinsen (zusammen "Finanzierungskosten"). Diese Finanzierungskosten werden in der Regel über einen Faktor, den sogenannten maßgeblichen Finanzierungssatz, berücksichtigt. Darauf wird eine Marge des Emittenten aufgeschlagen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses durch den Emittenten.

Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt unter Zugrundelegung des relevanten Anpassungsfaktors. Dieser setzt sich u.a. aus

- der Marge des Emittenten sowie
 - dem maßgeblichen Finanzierungssatz
- zusammen.

Die Marge wird bei Emission festgelegt. Sie bleibt während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate unverändert.

Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird er vom Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage angepasst. Die Anpassung des maßgeblichen Finanzierungssatzes erfolgt einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt.

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten entstehen. Er orientiert sich im Wesentlichen am Referenzzinssatz, beispielsweise dem (negativen) Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung.

Das maßgebliche Bezugsverhältnis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird das maßgebliche Bezugsverhältnis

- an jedem Anpassungstag vom Emittenten
 - unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten und
 - der Marge des Emittenten und
- zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt,
- jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten, entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt (bei Terminkontrakten als Basiswert):

Der Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt mit der entsprechenden Referenzlaufzeit ersetzt. Die Referenzlaufzeit wird in den Emissionsbedingungen angegeben. Beispiel: Der maßgebliche Basiswert wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Im Gegensatz zu den Open End-Partizipationszertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der Future-Kontrakt eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, erfolgt während der Laufzeit der Zertifikate eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontrakts. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Das Rollieren erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der Rollfaktor setzt sich aus

- dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und
- den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten im Zusammenhang mit dem Rollieren entstehen.

Der Future-Anpassungskostenfaktor berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent

- (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw.
- (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor. Danach wird er vom Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst.

C. Open End-BEAR Zertifikaten

Open End-BEAR Zertifikate sind Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit. Open End-BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. Bewertungstag.

Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Einlösungsbetrag einem Betrag von mindestens EUR 0,001 entspricht.

Eintritt des Rückzahlungsereignisses:

Open End-BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Diese liegt unterhalb des Basispreises und oberhalb des Kurses des Basiswerts bei Emission. Entspricht irgendein Kurs oder ein bestimmter Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, tritt das Rückzahlungsereignis ein. Die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate endet. Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder übersteigt er diesen, beträgt der Einlösungsbetrag null. Der

Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust. Er erleidet einen wirtschaftlichen Totalverlust, wenn der Mindestbetrag von EUR 0,001 gezahlt wird.

D. Partizipationszertifikate

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit

- des am maßgeblichen Ausübungstag festgestellten Referenzpreises des maßgeblichen Basiswerts,
- des maßgeblichen Bezugsverhältnisses und
- des Umrechnungskurses ermittelt.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Der für die Ermittlung des Einlösungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs wird bei Emission festgelegt. Eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit entspricht einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit. Für den Wertpapierinhaber bestehen gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko.

Dem Emittenten entstehen im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken Kosten, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs zu gewährleisten. Diese werden über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses kompensiert.

Anpassung des Bezugsverhältnisses:

Während der Laufzeit dieser Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erfolgt eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts sowie die Währungsabsicherung zu ermöglichen, entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten. Diese Finanzierungskosten werden in der Regel über einen Faktor, den sogenannten maßgeblichen Finanzierungssatz, berücksichtigt. Darauf wird eine Marge des Emittenten aufgeschlagen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses durch den Emittenten.

Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt unter Zugrundelegung des relevanten Anpassungsfaktors. Dieser setzt sich u.a. aus

- der Marge des Emittenten sowie
- dem maßgeblichen Finanzierungssatz zusammen.

Die Marge wird bei Emission festgelegt. Sie bleibt während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unverändert.

Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird er vom Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage angepasst. Die Anpassung des maßgeblichen Finanzierungssatzes erfolgt einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt.

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten entstehen. Die Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken. Damit kann der Emittent den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs gewährleisten.

Diese Kosten berücksichtigen im Wesentlichen

- den Referenzzinssatz, beispielsweise den Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung,
- die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswerts,
- die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie
- die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs.

Das maßgebliche Bezugsverhältnis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird das maßgebliche Bezugsverhältnis

- an jedem Anpassungstag
 - unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten und
 - der Marge des Emittenten
- und
- zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt,
- durch den Emittenten, jeweils vor seinem Handelsbeginn entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt:

Der Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt mit der entsprechenden Referenzlaufzeit ersetzt. Die Referenzlaufzeit wird in den Emissionsbedingungen angegeben. Beispiel: Der maßgebliche Basiswert wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Im Gegensatz zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der Future-Kontrakt eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, erfolgt während der Laufzeit der Zertifikate eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontrakts. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Das Rollieren erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der Rollfaktor setzt sich aus

- dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und
- den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten im Zusammenhang mit dem Rollieren entstehen.

Der Future-Anpassungskostenfaktor berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent

- bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw.
- beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor. Danach wird er vom Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst.

F. BEAR Zertifikate

BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts.

Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses einen Einlösungsbetrag zu zahlen, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt

- am Einlösungstermin bzw.
- nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses: nach Ablauf der Rückzahlungsfrist über die Hinterlegungsstelle.

Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder überschreitet er diesen, verfallen die Wertpapiere wertlos.

Eintritt des Rückzahlungsereignisses:

BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Diese liegt unterhalb des Basispreises und oberhalb des Kurses des Basiswerts bei Emission. Entspricht irgendein Kurs oder ein bestimmter Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, tritt das Rückzahlungsereignis ein. Die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig. Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Vorzeitigen Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Entspricht der am Vorzeitigen Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder übersteigt er diesen, beträgt der Einlösungsbetrag null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der Korbkomponenten und
- der Einlösungsbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw. am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag
- am auf den Bewertungstag bzw. maßgeblichen Ausübungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Refinitiv kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag bzw. am maßgeblichen Ausübungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

(4) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit (Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate und Quanto-Open End-Partizipationszertifikate)

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag zu kündigen. Einzelheiten zum ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert, nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.2. Angaben zum Basiswert

Lesehinweis:

Innerhalb dieses Abschnitts 2.2. wird zwischen den Begriffen Basiswert (bei den Produktkategorien B, C, D, E und F) und Korbkomponente (bei der Produktkategorie A) nicht unterschieden. Der Begriff Basiswert wird synonym für Korbkomponente verwendet.

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- einen Korb bestehend aus mehreren Korbkomponenten (Bezugswerte) – bei Korb-Zertifikaten.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Terminkontrakte.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,

- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
 - zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
 - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
 - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
 - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
 - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die *DRs* emittiert. Jedes *DR* verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines *DR* entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen *DRs*. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der *DRs* und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den *DRs* zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die *DRs* gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines *DRs* und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten

Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
 - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen

genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich demnach um einen Indexterminkontrakt und nicht um den Index selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Edelmetall-Future-Kontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Rohstoff-Future-Kontrakte

Bei dem den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakt handelt es sich um einen Rohöl-Future-Kontrakt. Ein Rohöl-Future-Kontrakt wird an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Future-Kontrakte haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt – gilt bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit (Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate und Quanto-Open End-Partizipationszertifikate)

Der Future-Kontrakt wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt mit der entsprechenden Referenzlaufzeit ersetzt. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Die Referenzlaufzeit wird in den Emissionsbedingungen angegeben. Beispiel: Der maßgebliche Basiswert wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Zinsterminkontrakten (beispielsweise Euro-BUND-Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (beispielsweise Brent Crude Futures oder WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent ferner berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen. Ferner ist er berechtigt bestehende Kontraktmonate zu streichen, sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Eine Beschreibung einer etwaigen Anpassung der Kontraktmonate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter der Wertpapierbeschreibung vom 25. Mai 2020 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000TT42KM1
DE000TT54830
DE000TT2UUU5

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2021 für einen Basisprospekt
für

A. Korb-Zertifikate

bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

B. Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Terminkontrakte

C. Open End-BEAR Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

D. Partizipationszertifikate

bezogen auf Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte oder Terminkontrakte

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

F. BEAR Zertifikate

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 19. Mai 2021

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG